

Bestmögliches Ergebnis - aber das reicht noch nicht

Schiedsspruch abgelehnt!!

Nach einem über 6-stündigen, von beiden Seiten ungewöhnlich hart geführten Verhandlungsmarathon nahm die Verhandlungskommission des Landesinnungsverbandes Zahntechnik Hessen den Schiedsspruch des Schiedsamtes nicht an. Mit den Stimmen der Krankenkassenvertreter und des Schiedsamtsvorstandes wurden die Preise für zahntechnische Leistungen in Hessen nach § 59 Abs. 2 und § 88 Absatz 2 für die Zeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 festgelegt.

Einige der Forderungen des LIVH wurden im Schiedsspruch berücksichtigt. Dennoch - die im Schiedsspruch festgelegten Parameter reichten für eine Zustimmung unserer Verhandlungskommission nicht aus.

Die jetzt vereinbarten Preise beinhalten u. a. eine Komponente für die steigenden Materialpreise in 2016, eine Komponente zur Verbesserung der Lohnsituation, hier besonders für die Auszubildenden (wie von der Zahntechniker-Innung Kassel bereits vorweg genommen), und eine zur Angleichung an das Lohnniveau des allgemeinen Handwerks. Zusätzlich gab es noch einen Inflationsausgleich.

Die Lohrinhaber sind jetzt gefordert, die Lohnkomponenten an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessenem Maß weiter zu geben. Die Kassenseite wird dies nachprüfen und das Ergebnis in der kommenden Verhandlung zu den Preisen für 2017 thematisieren. Der Schiedsspruch lautet wie folgt:

lineare Erhöhung der Preise für zahntechnische Leistungen nach § 59 Abs. 2 und § 88 Absatz 2 in Hessen ab dem 01.01.2016 um 2,10%, bis auf die Versandkosten, der Preis für die Leistungspositionen 933 0 und 933 8 (Versandkosten je Versandgang) wird ab dem 01.01.2016 auf 5,10 € festgesetzt, zum Ausgleich für die ersten beiden Quartale 2016 ohne Preiserhöhung werden die Preise für das 2. Halbjahr 2016 entsprechend rechnerisch erhöht – für den Versandgang liegt der Preis ab dem 01.07.2016 bei 6,08 €. Die Preisbasis für die Anschlussvereinbarung zu den Preisen 2017 bilden die für den 01.01.2016 vereinbarten, linear erhöhten Preise um 2,10% und 5,10 € für den Versand.

Die Verhandlungskommission des Landesinnungsverbandes Zahntechnik Hessen nahm den Schiedsspruch deshalb nicht an, weil zum Einen die zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 2 (Schienen und Kfo) nicht um die Veränderungsrate der sozialversicherungspflichtigen Einkommen 2015 (Grundlohnsummensteigerung 2,95%) angehoben wurden und zum Anderen es nicht möglich war, den Preis für die Leistungspositionen 933 0 und 933 8 (Versandkosten je Versandgang) auf die maximale Höhe von 5,25 € anzuheben.

Nach der Verhandlung ist vor der Verhandlung - schon jetzt beginnen die Vorbereitungen für die zum Jahresende anstehende Verhandlung über die Preise für zahntechnische Leistungen in Hessen 2017. Die Verhandlungskommission wird alles versuchen, um ein besseres Ergebnis zu erzielen, auch wenn die Kassenseite mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dies verhindern will.

Die ab dem 01.07.2016 gültige Preisliste für zahntechnische Leistungen in Hessen wird den Innungsmitgliedern der ZIKS rechtzeitig in schriftlicher Form zugesandt. Außerdem kann man sie sich im internen Bereich unserer Internetseite herunterladen und selbst ausdrucken. Die Erhöhung der Preise über die oben genannten Prozentzahlen selbst zu errechnen, ist nicht zu empfehlen, denn das würde zu falschen Werten führen (Grund: Beachtung des Korridors und der Halbjahresregelung).

ps – das Schiedsamtsresultat basiert auf einer wochen- ja sogar monatelangen akribischen Vorbereitung und wurde für alle Leistungserbringer und nicht nur für die Innungsmitglieder der Zahntechniker-Innungen Kassel und Rhein-Main erzielt. Sowohl Nicht-Innungsmitglieder als

auch Praxislabore ziehen ihren nachhaltigen Vorteil daraus.
Vielleicht ist jetzt genau der richtige Zeitpunkt, sich solidarisch zu zeigen und sich für eine Innungsmitgliedschaft zu entscheiden. Gemeinsam sind wir stark, mit Vielen sind wir stärker und mit Allen zusammen unschlagbar. **Überlegen Sie es sich; werden Sie Mitglied der ZIKS!!!!** (dr)